

## Häufig gestellte Fragen zur Klageerhebung und dem Nachprüfungsverfahren

Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Informationen zu den Möglichkeiten, Ihr Prüfungsergebnis im Wege der Klage oder im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens gemäß § 14 JAPO zum Gegenstand einer Überprüfung zu machen. Diese Informationen können naturgemäß keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

---

**Ich bin mit der Bewertung meiner schriftlichen Prüfungsarbeiten nicht einverstanden. Welche Möglichkeiten habe ich, hiergegen vorzugehen?**

Die Bewertung schriftlicher Prüfungsarbeiten kann auf zwei Wegen durch Rechtsbehelf zum Gegenstand einer Überprüfung gemacht werden:

Erstens kann **Klage** zum Verwaltungsgericht erhoben werden. Gegenstand der Klage ist nicht die Bewertung der einzelnen Klausur(en), sondern der Prüfungsbescheid über das Ergebnis der gesamten Prüfung. Im Rahmen des Klageverfahrens können dann eventuelle Fehler bei der Bewertung der einzelnen Klausur(en) gerügt werden.

Zweitens kann die Durchführung eines **Nachprüfungsverfahrens** gemäß § 14 JAPO beantragt werden. Dieses gibt Prüfungsteilnehmern die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Bewertungen ihrer einzelnen Prüfungsleistungen zu erheben.

Klage- und Nachprüfungsverfahren sind voneinander unabhängig. Der Antrag auf Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens hat keine Auswirkungen auf den Lauf der Klagefrist (§ 14 Abs. 5 JAPO).

**Ich bin mit der Bewertung meiner mündlichen Prüfungsleistungen nicht einverstanden. Welche Möglichkeiten habe ich, hiergegen vorzugehen?**

Die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen kann auf zwei Wegen durch Rechtsbehelf zum Gegenstand einer Überprüfung gemacht werden:

Erstens kann **Klage** zum Verwaltungsgericht erhoben werden. Gegenstand der Klage ist nicht die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen, sondern der Prüfungsbescheid über das Ergebnis der gesamten Prüfung. Im Rahmen des Klageverfahrens können dann eventuelle Fehler bei der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen gerügt werden.

Zweitens kann die Durchführung eines **Nachprüfungsverfahrens** gemäß § 14 JAPO beantragt werden. Dieses gibt Prüfungsteilnehmern die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Bewertungen ihrer einzelnen Prüfungsleistungen zu erheben.

Klage- und Nachprüfungsverfahren sind voneinander unabhängig. Der Antrag auf Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens hat keine Auswirkungen auf den Lauf der Klagefrist (§ 14 Abs. 5 JAPO).

### **Wie lange habe ich Zeit, um Klage zu erheben oder die Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens zu beantragen?**

Gegen einen Prüfungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage** zum Verwaltungsgericht erhoben werden (§ 74 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 VwGO).

Im **Nachprüfungsverfahren** können Einwendungen gegen die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung erhoben werden; die Einwendungen müssen dann innerhalb von zwei Monaten nach Ergebnisbekanntgabe konkret und nachvollziehbar begründet werden. Wurde die schriftliche Prüfung bestanden, beginnen die Erhebungs- und Begründungsfrist jeweils mit der mündlichen Bekanntgabe der Prüfungsgesamtnote nach Ende der mündlichen Prüfung (§ 14 Abs. 2 JAPO). Wurde die schriftliche Prüfung nicht bestanden, beginnen die Fristen jeweils mit der Bekanntgabe der Gesamtnote der schriftlichen Prüfung, also der Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen (§ 14 Abs. 3 JAPO).

Im Nachprüfungsverfahren können Einwendungen gegen die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen unverzüglich (höchstens drei Werktage) nach der mündlichen Bekanntgabe der Prüfungsgesamtnote nach Ende der mündlichen Prüfung, erhoben werden; die Einwendungen müssen dann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Prüfungsgesamtnote konkret und nachvollziehbar begründet werden (§ 14 Abs. 2 JAPO).

### **Wo kann ich Klage erheben oder ein Nachprüfungsverfahren beantragen?**

Die Klage ist beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben.

Der Antrag auf Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens ist beim Landesjustizprüfungsamt, Prielmayerstraße 7, 80335 München, zu stellen.

### **Welche Form muss ich bei der Klageerhebung und bei der Beantragung der Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens jeweils beachten?**

Eine **Klage** ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben (§ 81 Abs. 1, § 55a VwGO). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden (§ 82 Abs. 1 VwGO). Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 Abs. 2 VwGO).

Die Durchführung eines **Nachprüfungsverfahrens** ist schriftlich beim Landesjustizprüfungsamt (Prielmayerstraße 7, 80335 München) zu beantragen (§ 14 Abs. 1 JAPO). Hierzu genügt ein Schreiben des Prüfungsteilnehmers mit beispielsweise folgendem Text:

*"Gegen die Bewertung meiner Prüfungsleistungen erhebe ich Einwendungen."*

Die Begründung der Einwendungen muss ebenfalls schriftlich erfolgen (§ 14 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 JAPO). Die Einwendungen gegen die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten sollen zweifelsfrei erkennen lassen, ob sie sich nur auf die Erst- oder Zweitbewertung oder auf beide Bewertungen beziehen. Weiter ist darauf zu achten, dass die Einwendungen auch konkret und nachvollziehbar begründet werden müssen; andernfalls werden die Einwendungen vom Landesjustizprüfungsamt zurückgewiesen (§ 14 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 JAPO).

Beispiel:

*"Auf Seite 3 meiner Klausurbearbeitung hat der Erstbewerter am Rand vermerkt, es fehle die Prüfung der Verjährung. Tatsächlich habe ich die Verjährung aber bereits auf Seite 2 unten geprüft."*

Ferner sind die Rügen anonymisiert zu halten und dürfen keine sachfremden Erwägungen (beispielsweise Hinweise auf Krankheit, belastende persönliche Situation vor und/oder während der Prüfung, knappes Nichtbestehen etc.) beinhalten. Zudem sollte bei Einwendungen gegen die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten für jede Prüfungsarbeit eine gesonderte Seite verwendet werden. Es genügt, die Rügen jeweils nur einfach (ohne zusätzliche Abschriften) einzureichen.

### **Muss ich mit der Klageerhebung oder dem Antrag auf Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens einen Rechtsanwalt beauftragen?**

Nein. Sowohl für das erstinstanzliche Verfahren vor den Verwaltungsgerichten als auch für das Nachprüfungsverfahren besteht keine Anwaltpflicht (vgl. § 67 Abs. 1 VwGO, § 14 JAPO).

### **Wie läuft ein Nachprüfungsverfahren typischerweise ab, wie viel kostet dieses und wie lange wird es ungefähr dauern?**

Das Nachprüfungsverfahren beginnt mit der Erhebung schriftlicher Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistungen (§ 14 Abs. 1 JAPO). Innerhalb der Begründungsfrist sind dann die Einwendungen konkret und nachvollziehbar zu begründen. Die Einholung der Prüferstellungen hierzu wird gemäß Art. 14

Kostengesetz von der Leistung eines entsprechenden Vorschusses abhängig gemacht, der nach Eingang der Begründung durch Kostenrechnung erhoben wird.

Für die Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens werden nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 Kostengesetz in Verbindung mit Tarif-Nr. 9.I.0 Kostenverzeichnis zum Kostengesetz folgende Gebühren erhoben:

#### Erste Juristische Staatsprüfung

Einwendungen gegen die Bewertung  
der schriftlichen Prüfungsarbeiten: 42,- € je einzuholender Prüferstellungnahme

Einwendungen gegen die Bewertung  
der mündlichen Prüfungsleistung: 145,- €

#### Zweite Juristische Staatsprüfung

Einwendungen gegen die Bewertung  
der schriftlichen Prüfungsarbeiten: 45,- € je einzuholender Prüferstellungnahme

Einwendungen gegen die Bewertung  
der mündlichen Prüfungsleistung: 205,- €

Bei den Gebühren handelt es sich um Festgebühren, Auslagen werden daneben nicht erhoben.

Mit Eingang des Kostenvorschusses werden die Einwendungen den jeweiligen Prüfern zur Überprüfung ihrer Bewertung zugeleitet (§ 14 Abs. 4 Satz 2 JAPO). Die Prüfer sind in ihrer Entscheidung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden (§ 3 Halbsatz 1 JAPO). Die Prüfer geben zu den Einwendungen eine Stellungnahme ab. Nach Eingang aller Prüferstellungnahmen (in der Regel 6 bis 8 Wochen nach Eingang des Kostenvorschusses) wird dem Antragsteller das Ergebnis des Nachprüfungsverfahrens mitgeteilt. Zudem werden ihm bzw. seinem Verfahrensbevollmächtigten die Prüferstellungnahmen übersandt. Bei einem Erfolg des Nachprüfungsverfahrens, d.h. bei einer Anhebung der Bewertung, entfällt die entsprechende Gebühr (Art. 9 Abs. 4 Kostengesetz). Bereits gezahlte Vorschüsse oder Kosten werden in diesem Fall, gegebenenfalls anteilig, zurückerstattet.

### **Welche Unterschiede bestehen zwischen dem Nachprüfungsverfahren und dem Klageverfahren?**

Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung stellen die Bewertungen von Prüfungsleistungen durch die dazu bestellten Prüfer höchstpersönliche Werturteile dar, die nur einer begrenzten gerichtlichen Nachprüfung unterliegen. Im Bereich prüfungsspezifischer Wertungen kommt den Prüfern ein Bewertungsspielraum zu, den die Verwaltungsgerichte nur darauf überprüfen können, ob er überschritten ist, weil die Prüfer gesetzliche Bewertungsvorgaben missachtet oder allgemein gültige Bewertungsmaßstäbe verletzt haben, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen sind oder sich von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen. Im Bereich fachwissenschaftlicher Prüfungsleistungen findet der Bewertungsspielraum nach der obergerichtlichen Rechtsprechung eine weitere Grenze dort, wo ein Prüfer bei einer offenen Rechtsfrage eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet hat.

Demgegenüber gibt das Nachprüfungsverfahren den Prüfern die Möglichkeit, ihre Bewertung im Hinblick auf die vom Prüfungsteilnehmer vorgetragene Einwendungen vollumfänglich zu überdenken. Der Bewertungsspielraum ist nochmals ohne Einschränkung eröffnet.

Die Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens ist zudem, jedenfalls wenn nur die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen angegriffen wird, mit geringeren Kosten und in der Regel mit einer geringeren Verfahrensdauer verbunden als die Durchführung eines Klageverfahrens.

### **Welche Erfolgsaussichten bestehen, im Wege einer Klage oder eines Nachprüfungsverfahrens eine Änderung der Bewertung zu erreichen?**

Die Statistik zeigt, dass die Erfolgsaussichten eines Nachprüfungsverfahrens und eines Klageverfahrens relativ gering sind.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass ein erfolgreiches Nachprüfungsverfahren bereits vorliegt, wenn die Bewertung durch einen Bewerter angehoben wurde. Dies

führt aber noch nicht in jedem Fall zum Bestehen der Prüfung bzw. zur Zulassung zur mündlichen Prüfung. Ein erfolgreiches Klageverfahren bedeutet in der Regel nur, dass eine erneute Bewertung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erfolgt. Diese Bewertung kann aber dazu führen, dass die ursprüngliche Note gleichwohl aufrecht erhalten bleibt.

Aktuelle statistische Informationen zu den Erfolgsaussichten von Nachprüfungs- und Klageverfahren können dem Jahresbericht des Landesjustizprüfungsamts entnommen werden, der im Internet unter folgendem Link abrufbar ist:

<http://www.justiz.bayern.de/pruefungsamt/jahresbericht/>

### **Kann ich Fotokopien meiner schriftlichen Prüfungsarbeiten anfertigen?**

Prüfungsteilnehmer haben die Möglichkeit, persönlich Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der Bewertungsbegründungen zu nehmen. Dabei können handschriftlich oder mit Hilfe eines Notebooks Notizen oder Abschriften gefertigt werden. Zudem können im Rahmen der Einsicht eigene Kopien der Prüfungsarbeiten angefertigt werden, z.B. durch Abfotografieren mithilfe eines Smartphones. Die Korrekturanmerkungen und Bewertungsbegründungen der Prüferinnen und Prüfer unterliegen ebenso wie die Sachverhalte und Fragestellungen der Prüfungsaufgaben dem Urheberrechtsschutz. **Eine Weitergabe von Kopien hiervon an Dritte und die Veröffentlichung im Internet oder auf anderem Weg sind verboten und können im Falle eines Verstoßes rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.** Unberührt hiervon bleibt die Weitergabe zum Zweck der Rechtsverfolgung im Rahmen eines Nachprüfungs- oder Klageverfahrens, insbesondere an eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder einen bevollmächtigten Rechtsanwalt.